

**Erste Satzung zur Änderung der Fachstudien- und  
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang  
Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschafts-  
und Sozialwissenschaften an der Rechts- und  
Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-  
Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU)  
– FPO BA WiWi –  
Vom 16. Juni 2025**

Aufgrund von 9 Satz 1 i. V. m. Art. 80 Abs. 1, Art. 84 Abs. 2 Satz 1, Art. 88 Abs. 9 und Art. 96 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulinnovationsgesetz (**BayHIG**) vom 5. August 2022 erlässt die FAU folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Fachstudien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften am Fachbereich Wirtschafts- und Sozialwissenschaften an der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät der Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg (FAU) – FPO BA WiWi – vom 7. August 2024 wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Nr. 4 werden nach den Worten „mit den Studienrichtungen“ die Ziffern, Worte und Zeichen „I und II (WiPäd I und WiPäd II)“ durch die Ziffern, Worte und Zeichen „I, II und III (WiPäd I, WiPäd II und WiPäd III („WiPäd Trial“))“ ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
  - a) Abs. 5 Satz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Nach den Worten „Das übergeordnete Qualifikationsziel“ werden die Worte „des Schwerpunktbereichs“ durch die Worte „der Schwerpunktbereiche“ ersetzt.
    - bb) Nach den Worten „Wirtschafts- und Betriebspädagogik“ werden die Ziffern und das Wort „I und II“ eingefügt.
  - b) Nach Abs. 5 wird folgender Abs. 6 neu angefügt:

„(6) <sup>1</sup>Das übergeordnete Qualifikationsziel des Schwerpunktbereichs Wirtschafts- und Betriebspädagogik III liegt darin, es den Studierenden zu ermöglichen, sich in mehreren pädagogisch-didaktischen Schwerpunktbereichen thematisch zu vertiefen. <sup>2</sup>Dies umfasst

beispielsweise Qualifikationen aus den Bereichen Bildungssystem und Organisation der beruflichen Schulen. <sup>3</sup>Zweitens wird der Transfer theoretischer Inhalte auf praktische Problemstellungen im Umfeld an beruflichen Schulen angestrebt.“

- c) Der bisherige Abs. 6 wird zum neuen Abs. 7.
- d) Der bisherige Abs. 7 wird zum neuen Abs. 8.
- e) Der bisherige Abs. 8 wird zum neuen Abs. 9.
- f) Der neue Abs. 9 wird wie folgt geändert:
  - aa) In Satz 2 werden nach den Worten, dem Zeichen und der Zahl „nach Abs. 5“ die Worte, das Zeichen und die Zahl „und Abs. 6“ eingefügt.
  - bb) Sätze 3 und 4 werden wie folgt neu gefasst:

„<sup>3</sup>Dieser kann nur mit den Studienrichtungen WiPäd I, WiPäd II oder WiPäd III kombiniert werden. <sup>4</sup>Umgekehrt können die Studienrichtungen WiPäd I, WiPäd II und WiPäd III nur mit dem Schwerpunkt Wirtschafts- und Betriebspädagogik kombiniert werden.“

3. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Abs. 1 Satz 4 wird nach den Worten „Für die“ das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort und der Ziffer „WiPäd II“ die Worte und die Ziffer „und WiPäd III“ eingefügt.
- b) In Abs. 5 werden nach den Zeichen, der Zahl und dem Wort „§ 3 Abs.“ die Zahlen und das Wort „6 und 7“ durch die Zahlen und das Wort „7 und 8“ ersetzt.

4. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift wird nach dem Zeichen, der Zahl und den Worten „§ 5 Zweifach der“ das Wort „Studienrichtung“ durch das Wort „Studienrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort und der Ziffer „WiPäd II“ die Worte und die Ziffer „und WiPäd III“ eingefügt.
- b) In Abs. 1 Satz 1 werden nach den Worten „die Module in“ die Worte „der Studienrichtung“ durch die Worte „den Studienrichtungen“ ersetzt und nach dem Wort und der Ziffer „WiPäd II“ die Worte und die Ziffer „und WiPäd III“ eingefügt.

5. In § 6 wird nach Abs. 2 folgender Abs. 3 neu angefügt:

„(3) <sup>1</sup>Die erste Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.“

6. Die **Anlage** wird wie folgt geändert:

- a) Zeile 24 (Modulbezeichnung „Buchführung (GOP)“) erhält folgende neue Fassung:

Buchführung (GOP)	V	2				5		5					Klausur	0,5
	Ü	2												

- b) Zeile 25 (Modulbezeichnung „Sprachen“) wird gestrichen.
- c) In Zeile 26 (Modulbezeichnung „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“) Spalte 5 (Workload-Verteilung pro Semester) Unterspalte 3 (3. Sem.) wird nach der Zahl „5“ die hochgestellte Zahl „<sup>4</sup>“ angefügt.
- d) Zeile 28 erhält folgende neue Fassung:

Schwerpunktmodule aus einem der Bereiche BWL, VWL, WInf, WiPäd	<sup>5)</sup>	0-4	0-4	0-4		55			<sup>5<sup>6)</sup></sup>	20	20	10	gemäß § 3 Abs. 6	1
---	---------------	-----	-----	-----	--	----	--	--	---------------------------	----	----	----	------------------	---

- e) In Zeile 30 (Modulbezeichnung „Wahl(pflicht)module aus einer Studienrichtung gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Zweitfach gemäß § 5“) Spalte 1 (Lehrveranstaltung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>6)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>5)</sup>“ ersetzt.
- f) In Zeile 31 (Modulbezeichnung „Modul Bachelorarbeit“) Spalte 6 (Art und Umfang der Prüfung) wird die hochgestellte Zahl „<sup>8)</sup>“ durch die hochgestellte Zahl „<sup>7)</sup>“ ersetzt.
- g) In Zeile 32 (Summenzeile) Spalte 3 (SWS) Unterspalte 1 (V) wird die Zahl „32“ durch die Zahl „34“ ersetzt.
- h) In Zeile 32 (Summenzeile) Spalte 3 (SWS) Unterspalte 2 (Ü/T) wird die Zahl „37“ durch die Zahl „35“ ersetzt.
- i) Die Fußnoten unterhalb der Tabelle werden wie folgt geändert:

- aa) In Fußnote 1 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen.
- bb) Fußnote 4 wird wie folgt neu gefasst:  
„<sup>4)</sup> Bei beabsichtigter Wahl der Studienrichtung WiPäd III wird das Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ im 5. Semester belegt. Ein Wahlpflichtmodul aus WiPäd III wird im 3. Semester belegt.“
- cc) Fußnote 5 wird gestrichen.
- dd) Die bisherige Fußnote 6 wird zur neuen Fußnote 5.
- ee) In der neuen Fußnote 5 wird nach dem Zeichen, der Zahl und dem Wort „§ 3 Abs.“ die Zahl „7“ durch die Zahl „8“ ersetzt.
- ff) Die bisherige Fußnote 7 wird zur neuen Fußnote 6.
- gg) In der neuen Fußnote 6 wird nach den Worten „Wahl des Schwerpunkts“ das Wort „WiPäd“ durch die Worte „Wirtschafts- und Betriebspädagogik“ ersetzt.
- hh) Die bisherige Fußnote 8 wird zur neuen Fußnote 7.

## § 2

<sup>1</sup>Diese Änderungssatzung tritt am 1. Oktober 2025 in Kraft. <sup>2</sup>Sie gilt für alle Studierenden, die das Studium ab dem Wintersemester 2025/2026 aufnehmen.

Anhang: Studienverlaufsplan der FPO BA WiWi in der Fassung vom 7. August 2024 im Änderungsmodus:

Anlage: Studienverlaufsplan Bachelorstudiengang Wirtschaftswissenschaften

Modulbezeichnung	Lehr- veran- staltung	SWS				Ge- sam- ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Ab- schluss- note
		V	Ü/T	S	P		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
<b>Pflichtbereich</b>														
<b>Übersicht/Welt des Unternehmens</b>														
Perspektiven der Wirtschaftswissenschaften (GOP)	1)	0-4	0-4	0-4		5	5						2)	0
Unternehmen, Märkte, Volkswirtschaften (GOP)	V	3				5	5						Klausur	0,5
Unternehmer und Unternehmen (GOP)	V	1				5	5						Klausur (70 %) und Präsentation (30 %)	0,5
	Ü		2											
<b>Data Science</b>														
Data Science: Machine Learning und Data Driven Business (GOP)	V	2				5	5						Klausur (50 %) und Projektbericht (50 %)	0,5
	Ü		2											
Data Science: Datenauswertung (GOP)	V	2				5	5						Klausur	0,5
	Ü		4											
Data Science: Statistik (GOP)	V	2				5	5						Klausur	0,5
	Ü		4											
Data Science: Datenmanagement und –analyse (GOP)	V	2				5	5						Klausur	0,5
	Ü		3											
Data Science: Ökonometrie <sup>3)</sup>	V	2				5	5 <sup>3)</sup>						Klausur	1
	Ü		4											
<b>BWL/Unternehmen und ihr Geschäft</b>														
Marketing <sup>3)</sup>	V	2				5	5			5 <sup>3)</sup>			Klausur	1
	Ü		2											
Jahresabschluss	V	2				5	5		5				Klausur	1
	Ü		2											
Produktion, Logistik, Beschaffung	V	2				5	5		5				Klausur	1
	Ü		2											
<b>VWL/Unternehmen und ihr Umfeld</b>														
Makroökonomie <sup>3)</sup>	V	2				5	5 <sup>3)</sup>						Klausur	1
	Ü		2											

Modulbezeichnung	Lehrveranstaltung	SWS				Gesamt ECTS	Workload-Verteilung pro Semester in ECTS-Punkten						Art und Umfang der Prüfung	Faktor Abschlussnote
		V	Ü/T	S	P		1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	4. Sem.	5. Sem.	6. Sem.		
Mikroökonomie (GOP)	V	2				5		5					Klausur	0,5
	Ü		2											
Wirtschaft und Staat	V	2				5			5				Klausur	1
	Ü		2											
<b>Studium Integrale</b>														
Mathematik (GOP)	V	2				5		5					Klausur	0,5
	Ü		2											
Buchführung (GOP)	<sup>4</sup> V	0-4 <sup>2</sup>	0-4	0-4		5		5					Klausur	0,5
	Ü		2											
Sprachen <sup>4</sup>	<sup>4</sup>		4			5			5 <sup>4</sup>				<sup>4</sup>	4
Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts	V	4				5			5 <sup>4</sup>				Klausur (50 %) und elektronische Prüfung (50 %)	1
<b>Schwerpunkt</b>														
Schwerpunktmodule aus einem der Bereiche BWL, VWL, WInf, WiPäd	<sup>6</sup> 5	0-4	0-4	0-4		5 <sup>5</sup> 0			5 <sup>2</sup> 5 <sup>6</sup>	15 <sup>4</sup> 20	20	10	gemäß § 3 Abs. 6	1
<b>Studierrichtung</b>														
Wahl(pflicht)module aus einer Studierrichtung gemäß § 2 Abs. 2 bzw. Zweitfach gemäß § 5	<sup>6</sup> 5	0-4	0-4	0-4		25			5	5	10	5	gemäß § 4 Abs. 5 bzw. § 5	1
Modul Bachelorarbeit	S			2		15						3	Bachelorarbeit und Seminarleistung (unbenotet) (100 % + 0 %). <sup>6,7</sup>	1
	Bachelorarbeit											12		
<b>Summe SWS und ECTS-Punkte</b>		<u>mind</u> 3234	<u>mind</u> 3735	<u>mind</u> 2	0	180	30	30	30	30	30	30		
														Mind. 71

<sup>1</sup>) Das Modul Perspektiven der Wirtschaftswissenschaften setzt sich zusammen aus einem allgemeinem Einführungsteil und einem spezifischen Teil, in dem in die unterschiedlichen Studierrichtungen eingeführt wird. Dabei können die Studierenden eine der Studierrichtungen gemäß § 2 Abs. 2 wählen. Art und Umfang der in dem Modul angebotenen Lehrveranstaltungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Studierrichtung; § 4 gilt entsprechend. Näheres regelt das Modulhandbuch.

<sup>2</sup>) Das Modul schließt mit einer Studienleistung im allgemeinen Teil und einer Studienleistung im spezifischen Teil ab. Art und Umfang dieser Studienleistungen sind abhängig vom konkreten didaktischen Charakter der jeweils gewählten Lehrveranstaltung; Näheres regelt das Modulhandbuch entsprechend § 4.

<sup>3</sup>) Bei beabsichtigter Wahl des Schwerpunkts BWL werden das Modul „Marketing“ sowie das Schwerpunktmodul „Investition & Finanzierung“ im 2. Semester belegt. Die Module „Data Science: Ökonometrie“ und „Makroökonomie“ werden im 4. Semester belegt.

<sup>4</sup>) Bei beabsichtigter Wahl des Schwerpunkts WiPäd wird das Modul „Sprachen“ (1. Semester) durch ein zusätzliches Modul im Vertiefungsbereich des Schwerpunkts WiPäd ersetzt.

<sup>4)</sup> Bei beabsichtigter Wahl der Studienrichtung ~~WiPäd III~~ wird das Modul „Grundlagen des öffentlichen Rechts und des Zivilrechts“ im 5. Semester belegt. Ein Wahlpflichtmodul aus ~~WiPäd III~~ wird im 3. Semester belegt.

<sup>5)</sup> Die Prüfungsmodalitäten der sprachpraktischen Module richten sich nach der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung für das Sprachenzentrum der FAU—APO/SprZ—in der jeweils geltenden Fassung.

<sup>6)</sup> Vgl. § 3 Abs. 7-8 bzw. § 4 Abs. 5.

<sup>7)</sup> Bei beabsichtigter Wahl des Schwerpunkts ~~WiPäd~~ Wirtschafts- und Betriebspädagogik ist im 3. Semester das Modul „Kostenrechnung und Controlling“ als Pflichtmodul zu belegen.

<sup>8)</sup> Die Seminarleistung wird als unbenotete Studienleistung erbracht. Ausgestaltung und Umfang sind abhängig vom betreuenden Lehrstuhl und dem Thema der Bachelorarbeit. Die Studienleistung wird in der Regel in Form einer Präsentation nach § 20 BPOWISO erbracht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der FAU am 4. Juni 2025, und der Genehmigung durch den Präsidenten oder seiner Stellvertretung vom 16. Juni 2025  
Erlangen, den 16. Juni 2025

FAU

gez.

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger, Präsident

Diese Satzung wurde am 16. Juni 2025 digital auf der Internetseite <https://www.fau.de/fau/rechtsgrundlagen/amtliche-bekanntmachungen/> amtlich veröffentlicht. Eine mit Genehmigungs- und Bekanntmachungsvermerk versehene Ausfertigung der Satzung wurde am 16. Juni 2025 in der im Referat L 1 der Zentralen Universitätsverwaltung, Wöhrmühle 2, Zimmer Nr. 00.009 niedergelegt und liegt zur Einsicht während der Dienststunden bereit.

Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Juni 2025